

Ratgeber zur Beitragsveranlagung 2026

Beitragspflichtig sind gemäß § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung alle Ärzte und Ärztinnen, die am 01. Februar des Beitragsjahres 2026 (= Veranlagungstichtag) nach § 2 Absatz 1 Heilberufsgesetz Mitglied der Landesärztekammer Hessen sind.		
Pflichtmitglieder: Berufsangehörige, die in Hessen eine ärztliche Tätigkeit ausüben, sind Pflichtmitglied der Landesärztekammer Hessen. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit (nicht nur kurative Tätigkeit), bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen). Bitte beachten Sie: Status-Änderungen (z.B. Arbeitslosigkeit, Arbeitgeberwechsel) sind unverzüglich der zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen. Bitte beachten Sie, dass auf den eingereichten Kopien Ihres Einkommensteuerbescheides folgende Angaben hervorgehen müssen: Ihr Name , Ihre Steuernummer , Ihre Steueridentifikationsnummer sowie das Steuerjahr und alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit . Die handschriftliche Angabe der Steuernummer erfüllt diese Beweisspflicht nicht! Vermerken Sie bitte auch Ihre Mitgliedsnummer auf den eingereichten Unterlagen.		
Bemessungsgrundlage für Pflichtmitglieder: Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln (§ 3 Absatz 1 der Beitragsordnung). Sie resultieren z.B. aus Tätigkeiten in Klinik und Praxis, aber auch aus Tätigkeiten in Forschung und Lehre, für Wirtschaft, Industrie und Medien, für Verwaltung und Behörden. Folgende Einkunftsarten werden dabei herangezogen:		
Beispiel: Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid:		
Finanzamt Musterstadt Steuernummer 012 345 67890 Steuer-Identifikationsnummer: 99 777 444 111 Für Herr / Frau Mustername		Bescheid 2024 über Einkommensteuer
Besteuerungsgrundlagen zur Steuerfestsetzung 2024		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	146 €	Zu unserem Beispiel: Erzielt wurden im Jahr 2024 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in Höhe von insgesamt 38.027 € (resultierend aus Gewerbebetrieb 146 € + selbständiger Arbeit 1.257 € + nichtselbständiger Arbeit 36.124 € + sonstige Einkünfte 500 €); die entsprechende Beitragsstufe ist somit Stufe 35 (siehe Beitragstabelle in der Beitragsordnung).
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	1.257 €	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	37.354 €	Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sonstige Einkünfte müssen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit stehen.
Werbungskosten	1.230 €	
Einkünfte	36.124 €	
Sonstige Einkünfte	500 €	
Gesamtbetrag der Einkünfte	38.027 €	
Einkommensteuerbescheid: Bitte immer nur Kopien einreichen; die Rücksendung Ihrer Originalbelege ist uns leider nicht möglich. Da die Zuordnung der Folgeseiten Ihres Steuerbescheides über die Steuernummer erfolgt, bitte darauf achten, dass auch der obere Abschnitt der Seite 1 des Steuerbescheides (mit dem Namen und der Steuernummer) eingereicht wird.		
Schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle: Bitte darauf achten, dass die Angaben des Steuerbüros durch Stempel und Unterschrift der steuerberatenden Stelle bestätigt werden.		
Vorläufige Einstufung / Einspruch beim Finanzamt (Fristverlängerung): Wurde bis zum Abgabetermin noch kein Einkommensteuerbescheid erteilt oder wurde gegen den erteilten Steuerbescheid Einspruch beim Finanzamt eingelegt, stufen Sie sich bitte zunächst vorläufig zum Kammerbeitrag 2026 ein. Die erforderliche Kopie Ihres Einkommensteuerbescheides reichen Sie bitte unverzüglich nach Erteilung, bis spätestens zum 31. Dezember 2026, unaufgefordert nach. Ggf. beantragen Sie für die Nachreichung Ihrer Unterlagen eine Fristverlängerung bei uns.		
Elternzeit: Wenn Sie im Beitragsjahr 2026 in Elternzeit gehen oder sich schon in Elternzeit befinden und gleichzeitig keiner ärztlichen Tätigkeit nachgehen, dann können Sie für das Jahr 2026 eine Befreiung gem. §1 Absatz 5 der Beitragsordnung beantragen. Dazu benötigen wir einen formlosen Antrag auf Befreiung vom Kammerbeitrag und einen Nachweis vom Arbeitgeber über die Dauer der Elternzeit im Jahr 2026 . Bitte beachten Sie unbedingt die Frist für die Antragstellung. Der Antrag für das Jahr 2026 muss spätestens bis zum 31.01.2027 gestellt werden. Spätere Anträge können nicht mehr genehmigt werden. Bei weiteren Fragen zur Beitragsbefreiung während der Elternzeit können Sie mit den unten stehenden Kontaktdaten an uns wenden. Alternativ finden Sie Ihre Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner auf dem Veranlagungsformular.		
Unsere Lastschrift- und Veranlagungsformulare sowie alle Kontaktdaten finden Sie auch im Internet: www.laekh.de unter der Rubrik: Für Ärztinnen und Ärzte \ Mitgliedschaft \ Mitgliedsbeitrag ...		
Die Zeiten für die telefonische Erreichbarkeit der Beitragsbuchhaltung entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter dem Stichwort „Mitgliedsbeitrag“. www.laekh.de		
FAX-Nr. der Beitragsbuchhaltung: 069/97672-68346		
Portal der Landesärztekammer Hessen: Wenn Sie einen Zugang zum Portal der LÄKH haben, dann können Sie Veranlagungsunterlagen auch in den „Digitalen Briefkasten“ hochladen. Bitte beachten Sie folgendes: Wählen Sie auf jeden Fall den Empfänger „Beitragsbuchhaltung“ aus, damit uns die Unterlagen direkt erreichen.		